

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 25.08.2026**

3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, mit der die Vorlage von erlegten Rotwildstücken im grünen Zustand verordnet wird
----------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 25. August 2026 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in sämtlichen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs entsprechend den Bestimmungen des § 2, § 3 und § 4 dieser Verordnung nachzuweisen ist

§ 2

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, die Erlegung von Rotwild ehestmöglich nach Schussabgabe, d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens aber bis Ende der gesetzlichen Tagesschusszeit (§ 95. Abs. 1 Z. 3 NÖ Jagdgesetz) - im Falle einer Nachsuche nach deren erfolgreichem Abschluss – unter Angabe der Wildklasse (Hirsch, Tier, Kalb) einem der im § 5

genannten befugten Überwachungsorgane zumindest telefonisch zu melden und das erlegte Rotwild binnen 24 Stunden nach Erlegung im „grünen Zustand“ (d.h. den gesamten Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt) vorzulegen, und diesem auf Verlangen die Anschluss- bzw. Auffindungsstelle zu zeigen.

§ 3

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Scheibbs sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche aufgefundene Fallwild ehestmöglich, d.h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 5 genannten Überwachungsorganen zu melden. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zumindest Nachbarort, zur Besichtigung bereit zu halten. Wenn eine Vorlage nicht möglich und / oder hygienisch nicht vertretbar ist, ist das verordnungsgegenständliche Fallwildstück unter Angabe des Fundortes dem Überwachungsorgan zumindest telefonisch zu melden, um eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen bzw. eine elektronische Vorlage im Sinne des § 4 durchzuführen.

§ 4

Anstelle der in § 2 und § 3 geregelten körperlichen Vorlage kann die Vorlage von Rotwild (Kahlwild und eindeutige Hirsche der Altersklasse III) nach Rücksprache mit einem für das jeweilige Jagdgebiet befugten Überwachungsorgan (siehe § 5) und dessen Zustimmung auch in elektronischer Form mittels Lichtbildes erfolgen. In diesem Fall sind durch den Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihm betrauten Person vom Wildstück zwei Lichtbilder zu übermitteln, welche jeweils mittels der Handyapp Timemark oder Timestamp angefertigt wurden, die automatisch Datum, Uhrzeit und Ort – in Form von GPS-Koordinaten – am Foto angibt. Die Lichtbilder sind im Nahbereich zum Erlegungs- oder Auffindeort anzufertigen, jedenfalls innerhalb der im selben Hegering gelegenen Reviere des Jagdausübungsberechtigten (z.B. zentraler Aufbruchplatz oder Wildkammer des Jagdausübungsberechtigten).

Auf dem ersten Lichtbild muss das ganze Wildstück mit Haupt und den weder geschlitzten noch abgetrennten Lauschern eindeutig, d.h. auch hinsichtlich Geschlecht und Altersklasse erkennbar sein. Auf dem zweiten Bild muss das Wildstück mit Haupt und dem zumindest im oberen Drittel abgetrennten linken Lauscher abgebildet sein, wobei dieses Lichtbild nicht länger als 5 Minuten nach der ersten Aufnahme angefertigt werden darf.

Diese Lichtbilder sind durch den Jagdausübungsberechtigten bzw. die von ihm betraute Person mit Angabe des Jagdgebietes dem Überwachungsorgan unverzüglich elektronisch zu übermitteln.

Nach Freigabe durch das Überwachungsorgan sind diese Lichtbilder von diesem an das Fachgebiet Jagd der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs (jagd-agrar.bhsb@noel.gv.at) zu übermitteln.

Die Vorlage von Lichtbildern mit handschriftlichem Vermerk der geforderten Daten ist nicht zulässig.

Sobald das Überwachungsorgan das entsprechende Wildstück frei gibt, kann von einer körperlichen Vorlage gem. § 2 und § 3 abgesehen werden.

Bei Zweifel hat das kontaktierte Überwachungsorgan das gemeldete Wildstück körperlich zu überprüfen.

Dem Überwachungsorgan und der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs bleibt eine stichprobenartige Überprüfung des Wildkörpers durch direkte Besichtigung vorbehalten.

Hirsche der Altersklasse I und II und nicht eindeutig der Altersklasse III zuordenbare Hirsche sind zur Grünvorlage einer Kommission vorzulegen. Eine elektronische Vorlage in digitaler Form ist hier nicht zulässig.

§ 5

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

1.) für die Eigenjagdgebiete

Benediktinerstift Melk
Fallmann Ulrich, Grubwies
Forst- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH Kienberg
Hof Urmannsau-Stiftung
Kast, Schönwald
Kast, Steingraben
Puhr Johann und Hannelore, Schollwald-Puhr
Schager Hanspeter und Margit, Freudental
Schager Simon, Ötscherreith
Schuhleitner Hubert, Oberpolzberg
Teufl, Kerschbaum
Weidegenossenschaft Scheibbsbach GenmbH
ÖBf AG, Revier Doppelgraben
ÖBf AG, Revier Filzmoos
ÖBf AG, Revier Fuchsloch
ÖBf AG, Revier Ölmäuer
ÖBf AG, Revier Schollwald
ÖBf AG, Revier Steinwand
Raneck-Ötscher ÖBf AG
Trübenbach-Ötscher ÖBf AG
Zürner ÖBf AG

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Altenreith-Brettl
Gaming
Kienberg
Mitterau
Nestelberg

Polzberg-Lackenhof-Neuhaus

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Gaming):

Digruber Johannes, 3224 Mitterbach
Fallmann Ulrich, 3292 Gaming
Jagersberger Ing. Karl, 3292 Gaming
Krenn DI Andreas, 3345 Göstling
Schager Simon, 3295 Lackenhof
Teufl Karl, 3295 Lackenhof
Wurm Rosemarie, 3292 Gaming

2.) für die Eigenjagdgebiete

Aigner Franz und Helga, Offenau
Ensmann Hans Jürgen und Melanie, Sinsamreith
Fahnberger Hubert, Trumleithen
Hinterreither Engelbert, Groß Steinbach
Jagersberger Konrad, Niederhagen
Leichtfried Franz, Hintereck
Mandl Stefan und Theresa, Moosbauer
Paumann Johannes und Kathrin, Brunneck
Prosini Rudolf und Erika, Groß Stanglau
Rettensteiner Thomas, Kogl
Staudinger Florian, Mendling
Staudinger Johannes und Moritz, Schöfstein
Tazreiter Josef und Monika, Zettelbauer
ÖBf AG, Revier Buchmais Schattseite
ÖBf AG, Revier Dürngraben
ÖBf AG, Revier Hochkar
ÖBf AG, Revier Kampen
ÖBf AG, Revier Möser
ÖBf AG, Revier Nachbargau-Hirtzeck
ÖBf AG, Revier Riegelau
ÖBf AG, Revier Wildnisgebiet Dürrenstein
Königsberg-Ost ÖBf AG
Steinbach ÖBf AG

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Göstling I
Göstling II
Göstling III
Göstling IV

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt

(Grünvorlageorgane Göstling):

Danner Ing. Fritz, 3345 Göstling
Eisbacher Mag. Andreas, 3345 Göstling
Ensmann Hans Jürgen, 3345 Göstling
Heim Franz, 3345 Göstling
Heim Klaus, 3345 Göstling
Jagersberger Ing. Markus, 3345 Göstling
Kupfer Christian, 3345 Göstling
Kupfer Leonhard, 3345 Göstling
Mandl Georg, 3345 Göstling
Merkinger Beatrix, 3345 Göstling
Merkinger Leopold, 3345 Göstling
Paumann Johannes, 3345 Göstling
Putz Andreas, 3345 Göstling
Tippelreiter Mario, 3345 Göstling

3.) für die Eigenjagdgebiete

Bogenreiter Thomas, Gadenweit
Fallmann Ludwig und Eva, Groß Bichl
Leichtfried Herbert und Helga, Fürbach
ÖBf AG, Revier Reinsberg
Rinder- und Weidegenossenschaft Kapleralm
Schausberger Josef und Leopoldine, Rothenstein
Seefried Franz und Mitbesitzer, Stiebar
Tazreiter Michael und Theresa, Zogelsau
und die Genossenschaftsjagdgebiete

Gresten

Oberamt

Reinsberg

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Gresten):**

Hönigl Ambros, 3264 Gresten

Preitensteiner Markus, 3264 Gresten

Schausberger David, 3264 Gresten-Land

4.) für die Eigenjagdgebiete

Agrargemeinschaft Feldwies
Agrargemeinschaft Lackenhof
Forstverwaltung Neuhaus GmbH

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Langau):**

Groß Robert, 3344 St. Georgen/Reith

Haas DI Johann, 3251 Purgstall

Leichtfried Harald, 3294 Langau

Stieger Marco, 4121 Altenfelden

Wilsch Alexander, 3294 Langau

In den Eigenjagdgebieten des Hegering Langau erlegte und aufgefundene Stücke können bei einem autorisierten Überwachungsorgan der unter „Überwachungsorgane Gaming, Lunz und Göstling“ genannten Personen vorgelegt werden.

5.) für die Eigenjagdgebiete

Aigner Franz, Übelgraben
Forstverwaltung Seehof GmbH & Co. KG
Heigl Stefan und Gerlinde, Pramleith
Heigl Norbert und Martina, Hochalm
Hoyos Johannes, Hinterbreiteneben
Malaschofsky Franz, Ahornwald
Malaschofsky Franz, Schattwald
Paumann, Herdengl
Pechhacker Karl, Pramlehen
Pöchhacker Felix, Groß Großau
Ritzinger Kajetan, Karin und Judith, Klein-Großau – Schöffthal
Schachner Josef und Katharina, Wintersbach
Seefried Franz und Mitbesitzer, Stockgrund
Teufel Andreas, Pfaffenschlag
Theuretzbacher Engelbert, Windlehen
Weidegenossenschaft Purgstall GenmbH
und die Genossenschaftsjagdgebiete

Ahorn

Bodingbach

Hohenberg-Lunzdorf-Weißenbach

Lunzamt-Seekopf

Seekopf-Oberois

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt**(Grünvorlageorgane Lunz):**

Dienstbier Engelbert, 3292 Gaming
Esletzbichler Hubert, 3293 Lunz
Hochauer Ferdinand, 3293 Lunz
Hochauer Karl, 3293 Lunz
Höfler Thomas, 3291 Kienberg
Höllmüller Wolfgang, 3293 Lunz
Leichtfried Engelbert, 3293 Lunz
Lengauer Albert, 3293 Lunz
Lugbauer Thomas, 3345 Göstling
Pöchacker Johann, 3293 Lunz
Puritscher Ing. Bernd, 3293 Lunz
Strohmayer Johann, 3293 Lunz

6.) für die Genossenschaftsjagdgebiete

Gries
Hub
Lehen
Oberndorf
Schachau
Waasen

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt**(Grünvorlageorgane Oberndorf):**

Fried Alois, 3281 Oberndorf
Schneck Markus, 3281 Oberndorf
Wurzenberger Martin, 3251 Purgstall

7.) für die Eigenjagdgebiete

Burghart Eva
Forst Gösing BetriebsgmbH
Höger Susanne, Trübenbach
Höger Susanne, Turmkogel
Weidegenossenschaft Amstetten
Winger Axel und Mitbesitzer
Winklerebner Walter, Aufenthal

und das Genossenschaftsjagdgebiet

Puchenstuben

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt**(Grünvorlageorgane Puchenstuben):**

Buder Karl, 3214 Puchenstuben
Fahnberger Gerald, 3214 Puchenstuben
Hörmann Martin, 3214 Puchenstuben
Mayrhofer DI Martin, 3270 Scheibbs
Obernberger Hubert, 3214 Puchenstuben
Schweighofer Matthias, 3270 Scheibbs

8.) für die Eigenjagdgebiete

Florian Klement, Berghof
Florian Klement, Lonitzberg

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Feichsen
Hochrieß
Petzelsdorf
Purgstall
Rogatsboden
Sölling
Schauboden

Zehnbach

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Purgstall):**

Brandhofer Johannes, 3251 Purgstall

Pitzl Erich, 3251 Purgstall

Pitzl Gerhard, 3251 Purgstall

Schönhofer Alois, 3251 Purgstall

9.) für die Eigenjagdgebiete

Hatschek Matthias, Bretterwald

Plankenbichler Josef, Kaltenbrunn

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Franzenreith

Hochkogelberg

Perwarth

Puchberg

Randegg

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Randegg)**

Pfeiffer Martin, 3263 Randegg

Wagner Elisabeth, 3263 Randegg

10.) für die Eigenjagdgebiete

Gemeinde St. Anton, Hochbärneck

Neufeldt-Schoeller Familienprivatstiftung, Kniebichl

Forstbetrieb Klauswald GmbH

Neufeldt-Schoeller Stefan, Reifgraben

Offermann Heinz, Gut Falkenstein

Baddour Christoph, Neubruck

und die Genossenschaftsjagdgebiete

St. Anton I

St. Anton II

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane St. Anton/J.):**

Aigelsreiter Alois, 3283 St. Anton/J.

Hösel Josef, 3283 St. Anton/J.

Mitterauer Ernst, 3283 St. Anton/J.

Pflügl Erhard, 3283 St. Anton/J.

Veit Andrea, Anger 18, 3283 St. Anton/J.

Wurzenberger Leo, 3283 St. Anton/J.

In den Eigenjagdgebieten Forstverwaltung Klauswald und Neufeldt-Schoeller Familienprivatstiftung, Kniebichl erlegte und aufgefundenen Stücke können auch bei einem autorisierten Überwachungsorgan der unter „Überwachungsorgane Puchenstuben“ genannten Personen vorgelegt werden.

11.) für die Eigenjagdgebiete

Egerer Peter, Gut Ginselberg

Dorner Hermann und Sigrid, Zehethof

Stadtgemeinde Scheibbs, Bürgerhof

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Brandstatt

Fürteben

Scheibbsbach

St. Georgen/Leys

**werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt
(Grünvorlageorgane Scheibbs):**

Ekker Harald, 3270 Scheibbs

Kreutzer Ing. Ignaz, 3270 Scheibbs
Schuster Dr. Ferdinand, 3270 Scheibbs
Wurzenberger Franz, 3282 St. Georgen/Leys
Zehetner Gerhard, 3282 St. Georgen/Leys
Zellhofer Herbert, 3270 Scheibbs

12.) für die Eigenjagdgebiete

Pongracz Nikolaus
Newall Georgina, Ernegg
ÖBf AG, Revier Reidlingberg

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Außerochsenbach

Buch

Ernegg

Etzerstetten

Lonitzberg

Pyhrafeld

Reidlingberg

Steinakirchen

Wang

Wolfpassing

Zarnsdorf

Zehetgrub

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt (Grünvorlageorgane Steinakirchen):

Gruber Gerhard, 3261 Steinakirchen

Planckh Ing. Hubert, 3261 Steinakirchen

13.) für die Eigenjagdgebiete

Ldw. Bundesversuchswirtschaften GmbH Wieselburg

ÖBf AG, Revier Weinzierlwald

und die Genossenschaftsjagdgebiete

Gumprechtsfelden

Marbach

Mühling

Schadendorf

Wechling

Weinzierl

Wieselburg

werden folgende Personen zu Überwachungsorganen ernannt (Grünvorlageorgane Wieselburg):

Zeilerbauer Marc, 3250 Wieselburg-Land

Aichinger Franz, 3250 Wieselburg-Land

Der Bezirksjägermeister und seine Stellvertreterin werden für den gesamten Verwaltungsbezirk Scheibbs zu Grünvorlageorganen ernannt und sind auch berechtigt jederzeit Kontrollen durchzuführen. Im Fall der Vorlage an den Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreterin ist jedes erlegte Stück unverzüglich nach Erlegung auch dem jeweiligen Hegeringleiter zu melden.

§ 6

Die Überwachungsorgane haben die bei ihnen vorgelegten Wildstücke zu besichtigen (grundsätzliche Bringschuld der Jagdausübungsberechtigten bzw. der

von ihnen betrauten Personen), Kahlwildstücke und eindeutige Hirsche der Altersklasse III durch Abtrennen zumindest des oberen Drittels des linken Lauschers zu kennzeichnen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

Die elektronisch gemeldeten und bestätigten Rotwildstücke sind vom Überwachungsorgan ebenfalls laufend in eine Grünvorlage-Kontrollliste einzutragen.

Die Behörde behält sich die zusätzliche Kontrolle der gemeldeten Stücke vor, wobei in diesem Fall von dem Behördenorgan der rechte Lauscher zumindest im oberen Drittel abgetrennt wird.

Hirsche der AKI I und II und nicht eindeutig der AKI III zuordenbare werden zur Grünvorlage einer Kommission vorgelegt. Die Eintragung in die Grünvorlageliste erfolgt durch das Kommissionsmitglied aus dem jeweiligen Hegering. Selbst bei geringsten Unsicherheiten ist vom zuständigen Vertreter des Hegerings oder vom Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreterin der rechte Unterkieferast zwecks Altersbestimmung durch Zahnschliff an das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI) einzusenden.

Die Listen sind im Original durch die Hegeringleiter bzw. durch eine von ihm beauftragte Person im Folgejahr derart rechtzeitig an den Bezirksjägermeister zu übermitteln, dass dieser die gesammelten Listen bis spätestens 15. Jänner der Bezirkshauptmannschaft vorlegen kann.

§ 7

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen. Die elektronisch gemeldeten und bestätigten Fallwildstücke sind vom Überwachungsorgan ebenfalls laufend in die Grünvorlageliste einzutragen.

§ 8

Die Vorlage im Sinne des § 2, § 3 und § 4 dieser Verordnung hat nur an Personen zu erfolgen, die in dem Revier, in welchem der Abschuss getätigt wurde, nicht Jagdausübungsberechtigter, Jagdverwalter, Mitpächter, Ausgeher, Abschussnehmer oder Pirschführer sind, oder als Betriebsangehörige aktiv an der Jagd in diesem Jagdgebiet oder Betrieb teilnehmen.

Ausgenommen hiervon sind Betriebsangehörige, die im betreffenden Revier nicht mit jagen, sondern beispielsweise lediglich als Jagdschutzorgane für vollständig verwertete, (verpachtete oder im Rahmen von Abschussverträgen zur Gänze vergebene) Reviere fungieren.

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 5) zur Überprüfung vorzulegen.

Die Überwachungsorgane haben selbst zu verantworten, ob eine Befangenheit nach § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) besteht.

Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Überwachungsorgan und dem Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihm betrauten Person oder dem Erleger des vorgelegten Wildstückes im Sinne des § 36a AVG entspricht einer Befangenheit im Sinne des § 7 AVG.

Zur Wahrung der Poolübersicht bei revierübergreifenden Verfügungen, welche mehrere verschiedene Jagdausübungsberechtigte innerhalb eines Hegeringes betreffen, ist vom Ergebnis der Grünbeschau der jeweilige Hegeringleiter zu verständigen. Bei revierübergreifenden Abschussverfügungen, welche mehrere verschiedene Jagdausübungsberechtigte in mehreren Hegeringen innerhalb des Bezirkes Scheibbs betreffen, sind vom Ergebnis der Grünbeschau die Hegeringleiter, der Bezirksjägermeister und das Fachgebiet Jagd der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu verständigen.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 16. April 2025, Zahl SBB1-A-211/038 mit Nummer 3/2025 (Grünvorlage für Rotwild) außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Höfer

